

Beratungsunterlage

TOP 4 Vorgaben und weiteres Vorgehen bei der regionalen Steuerung der Windenergie (2022-01VV-1302)

In der Planungsausschusssitzung am 05.04.2022 wurde die Geschäftsstelle beauftragt, notwendige Vorarbeiten für eine Fortschreibung des Regionalplankapitels Windkraft anzugehen.

Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg

Im Landes Klimaschutzgesetzes (KSG) 2021 wurde für Baden-Württemberg ein Flächenziel von zwei Prozent je Regionsfläche für die Energieträger Windenergie und Freiflächen-PV als Grundsatz der Raumordnung verankert. Zur Umsetzung des § 4b KSG startete das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit der AG der Regionalverbände Baden-Württemberg am 17. März 2022 die Regionale Planungsoffensive. Alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg (einschließlich der Region Donau-Iller) wollen sich erstmals gemeinsam auf den Weg machen, um einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch in den nächsten Jahren umzusetzen.

Als ersten Schritt werden die Regionalverbände Planhinweiskarten auflegen, mit denen aufgezeigt werden kann, wo bereits jetzt – aus regionalplanerischer Sicht – ein Ausbau der erneuerbaren Energien konkret möglich ist.

Ab Beginn des 4. Quartals 2022, wenn ein verlässlicher Planungskorridor steht, sollen die zuständigen Gremien der Regionalverbände die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse fassen, um die Planungsverfahren formal zu starten und unter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit zügig voranzutreiben. Es wird angestrebt, dass im Jahr 2025 die Regionalpläne bzw. Teilfortschreibungen als Satzungen beschlossen werden können.

Verpflichtung zur Festlegung von ausreichend Vorranggebieten in den Regionalplänen sowie neue Regelungen zu Mindestabständen in Bayern

Die Regionalen Planungsverbände sollen durch ein gesondertes Rechtsetzungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern verpflichtet werden, ausreichende Flächen an Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Eine Änderung der Bayerischen Bauordnung war bis 14. Juli 2022 in der Verbändeanhörung. Demnach soll für nachfolgende Fallgruppen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.000 Metern von Windenergieanlagen (WEA) zur schutzwürdigen Wohnbebauung - als Ausnahme von der sog. 10 H-Regelung – gelten:

- In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne
- Flächen in einem Korridor von bis zu 2.000 m von Gewerbe- oder Industriegebieten, wenn die WEA überwiegend zur Energieversorgung der in diesen Baugebieten gelegenen Betriebe bestimmt sind.
- In vorbelasteten Gebieten 500 m längs von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen sowie vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen.

- Repowering-Standorte
- Waldflächen

Wind-an-Land-Gesetz des Bundes

Das neue Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthält hiervon abweichende Vorgaben. Die Flächenbeitragswerte, die in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern bis zum 31. Dezember 2026 demnach umzusetzen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent), wurden auf 1,1 % festgesetzt.

Die Flächenbeitragswerte, die bis zum 31. Dezember 2032 umzusetzen sind, liegen in den beiden Bundesländern bei 1,8 %.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Prozentwerte in dieser Höhe auf alle Regionen bzw. Träger der Regionalplanungen gleich umgelegt werden.

Neue Erkenntnisse zu Restriktionen der Bundeswehr

In den vergangenen Monaten hat die Geschäftsstelle die neuesten Restriktionsvorgaben für die Nutzung der Windenergie in der Region bei der Bundeswehr, wie im Planungsausschuss am 5. April beschlossen, abgefragt und zudem weitere Gespräche geführt.

Folgende Restriktionen sind hier zu unterscheiden:

1. Hubschraubertiefflugstrecken

Im Bereich der Hubschrauber(nacht-)tiefflugstrecken wird bundesweit grundsätzlich an einem Sicherheitskorridor mit einer Breite von insgesamt 3 Kilometer festgehalten. Die Festlegung der Hubschraubertiefflugstrecken erfolgt im Rahmen des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums. Diese sind gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (OVG Lüneburg, Urteil v. 13.11.2019 (Az. 12 LB 123/19)). Hindernisse (also auch WEA) innerhalb des Tiefflugkorridors werden von Seiten der zuständigen Behörden abgelehnt. Eine Veröffentlichung der Hubschraubertiefflugstrecken wird aus Sicherheitsgründen von der Bundeswehr abgelehnt. Die Hubschraubertiefflugstrecken überdecken mit etwa 1.670 km² mehr als 30 % der gesamten Regionsfläche. Der baden-württembergische Landesteil ist mit knapp 34 % etwas stärker betroffen als der bayerische Landesteil mit rd. 27 %. In diesen Bereichen ist die Errichtung raumbedeutsamer WEA in jeglicher Höhe ausgeschlossen. Ein gänzlicher Ausschluss für WEA liegt auch im inneren MRVA-Sektor um den Flugplatz Laupheim vor. Von einem gänzlichen Ausschluss betroffen sind demnach 41 % der Regionsfläche (baden-württembergischer Landesteil zu 50 %, bayerischer Landesteil zu 30 %)

2. MRVA – Radarführungsmindesthöhen

Die MRVA bezeichnet die niedrigste Höhe über dem Meeresspiegel, die für die Radarführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes genutzt werden darf. Wenn WEA die Untergrenze der MRVA „durchstoßen“, kann die Hindernisfreiheit nicht mehr gewährleistet werden. Die Folge sind Ablehnungen von Vorhaben oder Bauhöhenbeschränkungen. Die verschiedenen MRVA-Sektoren der Flugplätze Laupheim und Lechfeld überdecken weite Teile der Region. Für WEA ergeben sich aufgrund der MRVA in der Region Restriktionen (= Bauhöhenbeschränkungen) auf über 42 % der Fläche, sofern man von einer Gesamthöhe einer modernen WEA von ab 250 m Gesamthöhe ausgeht. Im baden-württembergischen Landesteil sind in diesem Sinne 58 % der Fläche betroffen,

im bayerischen Regionsteil nur rund 25 %. Mögliche Anhebungen der MRVA werden jedoch derzeit auf Bundesebene diskutiert.

Der Anteil aller von den Bundeswehrrestriktionen betroffenen Flächen beträgt für 250 m hohe oder höhere WEA zusammen rund 58 % an der Regionsfläche. Im baden-württembergischen Landesteil sind gut 70% betroffen, im bayerischen Landesteil sind es ca. 44 %. In diesen Bereichen wären demnach Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 250 m ausgeschlossen oder zumindest voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.

Weiteres Vorgehen

In der Planungsausschusssitzung am 25. November 2022 soll der Start der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan beraten und in der Verbandsversammlung am 06. Dezember formal beschlossen werden. Bis dahin werden die bereits angefangenen Vorarbeiten weiter fortgeschritten sein und sich zudem folgende Punkte geklärt haben:

- Sonderfinanzierung des Landes Baden-Württemberg für eine schnelle Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive. Eine finanzielle Unterstützung der Regionalverbände ist für den Doppelhaushalt 2023/24 in Baden-Württemberg bereits angemeldet. Eine Beteiligung des Freistaates Bayern für die Region Donau-Iller wird noch abgeklärt. Ohne eine personelle Aufstockung ist die gleichzeitige Durchführung der Verfahren der Gesamtfortschreibung und einer Teilfortschreibung Windkraft zeitnah nicht möglich.
- Neue Vorgaben für den Landschafts- und Artenschutz: Neue Richtlinien bei der Windenergieplanung und -genehmigung sind hierzu von Landesseite in Baden-Württemberg sowie von Bundeseite bereits in Bearbeitung. So soll beispielsweise das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden, um Flächenplanungen für Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten stets zu ermöglichen. Auch eine Ausnahme oder Befreiung von der LSG-Verordnung wäre dann für Windenergieanlagen nicht mehr notwendig.
- Verlässliche Planungsgrundlagen: In Baden-Württemberg soll bis dahin ein verlässlicher Zeitkorridor beginnen, in dem es keine neuen Planungsvorgaben mehr geben soll.